

# Zur Schlussbesprechung der Untersuchungskommission

VON HERBERT VOITL (†)

Eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 vorgenommen wurde und deren Zweck es war, einen Beitrag zum Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zu leisten, oder die eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfershelfer zum Ziel hatte, ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie sonst nach den geltenden Vorschriften strafbar gewesen wäre.“

So lautet der § 1 des tschechoslowakischen Gesetzes Nr. 115 vom 8. Mai 1946. Um dieses – wohlgemerkt erst ein Jahr nach Kriegsende nachträglich erlassene – „Amnestiegesetz“ geht es, als der Abgeordnete Dr. Kokeš erklärt, „dass auf das, was sich in Postelberg abspielte“, der § 1 des Gesetzes 115 „anzuwenden ist“, und zwar so, dass nach den bisherigen Ermittlungen auf eine Bestrafung der Beschuldigten nicht erkannt werden kann. Dem konnte (und mochte?) niemand in der Kommission widersprechen. Tatsächlich hatten die Befragten für die in Frage stehenden Taten – die überdies keiner von ihnen begangen haben wollte – das eine vom Gesetz als strafbefreiend angesehene Motiv der „gerechten Vergeltung“ ausgiebig in Anspruch genommen und den Verdacht auf andere, die Straffreiheit ausschließende „niedrige und unehrenhafte“ Motive (Dr. Kácl) – gemeint waren persönliche Feindschaft oder materielle Vorteile und Bereicherung – weit von sich gewiesen.

Gegen die Mauer des Nichtssagens war nichts auszurichten. Die Kommission war damit im Grunde gescheitert und begann recht hilflos und zum Teil geschwätzig zu beraten, woher denn nun Hilfe kommen könnte, „die wirklich Schuldigen“ (Horváth) doch noch zu finden und zu bestrafen: von der breiten Öffentlichkeit oder von den politischen Parteien oder vom nationalen Sicherheitsdienst oder von zwei weiteren Parlamentsausschüssen oder von zwei Ministerien oder von allen zusammen? Die Vorschläge scheinen alle im Sande verlaufen zu sein. Lediglich die von Dr. Bunža in seinem Schlusswort vorgeschlagenen

ergänzenden Ermittlungen bei den „vorgesetzten Offizieren“ fanden am 9. und 13. August 1947 in Prag statt und zwar mit den Generälen O. Španiel, K. Klapálek, J. Procházka und Oberst B. Lomský, wie bei Tomáš Staněk nachzulesen ist<sup>1</sup>. Die Protokolle hierüber lagen uns nicht vor, wohl aber zitiert Staněk Klapálek und Procházka, und es wird erkennbar, dass auch von diesen keine Aussagen zu erhalten waren, die über das bei den Saazer Verhören vorherrschende Verschweigen, Rechtfertigen und Leugnen hinausgingen<sup>2</sup>.

Ein anderes Thema, das in der Schlussberatung der Kommission wieder zur Sprache kam, war die Sorge um die Beschädigung des Ansehens der Republik im westlichen Ausland durch die Gewalttaten. Dafür, dass diese bekannt wurden, gibt Dr. Kokeš den vertriebenen Deutschen die Schuld und deutet an, dass sie damit zu einer „großen Kampagne gegen die ... Republik“ und „gegen unsere nationale Revolution“ beitragen. Meinte Kokeš, die Vertriebenen hätten über die Massenmorde genauso schweigen sollen wie ihre Mörder und Vertreiber? Vollends sprachlos werden wir, wenn Kokeš beteuert, man würde „aus der Sache mit Ehre herauskommen“ und zeigen können, „dass hier keine Barbarei geschehen ist“. Der Postelberger Massenmord – Wochen nach Kriegsende begangen, also fernab von allen etwa unter Kriegsrecht stehenden Kampfhandlungen – war ein barbarisches Verbrechen gegen jegliches Menschenrecht und bleibt es auch unter dem „Amnestiegesetz“. Mit ihm fügte die Regierung eine weitere Barbarei hinzu, schlimmer als die vorangegangenen Beneš-Dekrete.

Die abschließende Empfehlung des Vorsitzenden Dr. Bunža, „die Leichen zu exhumieren und an anderer Stelle beizusetzen“, wurde befolgt. Darüber ist hier als nächstes zu berichten. Dass die Sache sogleich, im Laufe der folgenden zwei Monate, durchgeführt wurde, hat ebenfalls mit den Reaktionen des Auslands zu tun.

## ANMERKUNGEN

1. Tomáš Staněk, „Verfolgung 1945“. Wien 2002, S. 145, Anm. 177.
2. Die Aussagen liegen nun vor und bestätigen Voitls Verdacht; siehe „Vorbemerkung“ zu Teil 1, S. 18 und S. 19, Anm. 34.